

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 6/2009 VOM 23. NOVEMBER 2009

### ***Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Meldeplattform für die Meldepflichten gemäss Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1*** ***(Richtlinie Meldeplattform Rundschreiben Nr. 1, RLMR)***

*Beschluss des Regulatory Board vom 14. September 2009*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2010*

#### I. AUSGANGSLAGE

Die Emittenten sind gemäss den Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Kotierung verpflichtet, SIX Exchange Regulation bestimmte Informationen zu übermitteln. Um den betroffenen Gesellschaften die Übermittlung der Daten zu erleichtern, wurde eine neue elektronische Meldeplattform entwickelt. Diese steht den Emittenten mit primärkotierten Beteiligungspapieren für die Übermittlung der Meldungen gemäss Rundschreiben Nr. 1, Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung, Anhang 1, zur Verfügung.

Die Meldeplattform «Connexor® Reporting» ist seit dem 23. November 2009 aufgeschaltet. Während einer mehrmonatigen Übergangsfrist steht es den kotierten Gesellschaften frei, SIX Exchange Regulation ihre Meldungen auch auf herkömmliche Weise - d.h. per Online-Formular, E-Mail oder Fax - zuzusenden. Es ist beabsichtigt, im Verlaufe von 2010 eine neue, verbesserte zweite Ausgabe der elektronischen Meldeplattform bereit zu stellen. Mit der Einführung der zweiten Ausgabe soll die Verwendung der elektronischen Meldeplattform für die Emittenten zwingend werden.

#### II. ERLASS EINER NUTZUNGSRICHTLINIE

Um insbesondere die technischen Modalitäten für die Nutzung der elektronischen Meldeplattform sowie damit verbundene Fragen der Haftung zu regeln, wird eine Richtlinie betreffend die Nutzung der elektronischen Meldeplattform für die Meldepflichten gemäss Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1 (RLMR), erlassen.

#### III. INKRAFTTRETEN

Da zurzeit die Nutzung der Meldeplattform für die Emittenten **nicht obligatorisch** ist, erfolgt die Inkraftsetzung der RLMR in zwei Schritten:

Mit **Ausnahme von Art. 1 RLMR** treten alle Bestimmungen der Nutzungsrichtlinie am **1. Januar 2010** in Kraft.

Art. 1 RLMR, der vorschreibt, dass die Emittenten für die Übermittlung der Meldungen gemäss Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1, die elektronische Meldeplattform zu verwenden ha-

ben, wird vorläufig nicht rechtsverbindlich. Diese Bestimmung wird erst in Kraft gesetzt werden, wenn die zweite Ausgabe des Meldetools eingeführt wird. Dies wird voraussichtlich im Sommer 2010 der Fall sein. SIX Exchange Regulation wird rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung veröffentlichen.

Die Richtlinie ist sofort abrufbar unter:

[http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/being\\_public\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/being_public_de.html)

#### IV. WEITERE INFORMATIONEN

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_en.html)